

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [COM (2016) 465 final]

1. Inhalt des Vorhabens

Im Rahmen der Reformvorschläge für das Gemeinsame Europäische Asylsystem hat die Europäische Kommission auch die Neufassung der Aufnahme-Richtlinie [2013/33/EU] vorgeschlagen.

Die Richtlinie sieht die Mindestharmonisierung der Normen für die Aufnahme von Personen vor, die in der EU internationalen Schutz beantragen. Bei den Aufnahmebedingungen bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten – sowohl in Bezug auf die Gestaltung des Aufnahmesystems als auch hinsichtlich der Normen der für die Antragsteller gewährten Leistungen. Dies trägt zur Sekundärmigration bei und führt zu besonderen Belastungen für bestimmte Mitgliedstaaten.

Vor diesem Hintergrund zielt der vorliegende Vorschlag auf Folgendes ab:

- Weitere Harmonisierung der Aufnahmebedingungen in der EU;
- Verringerung der Anreize zu Sekundärmigration sowie
- Maßnahmen zur Förderung der Eigenständigkeit und der Integrationsaussichten der Antragsteller.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum EUV bzw. AEUV.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Durch die Änderung der Richtlinie werden legislative Anpassungen auf nationaler Ebene erforderlich. Der konkrete Umsetzungsbedarf ist vom endgültigen Verhandlungsergebnis abhängig und derzeit noch nicht absehbar.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Die Vereinheitlichung der Standards bei der Aufnahme von Flüchtlingen wird begrüßt, da dies zu einer Verringerung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und damit zu einem Rückgang der Sekundärmigration führen würde. Dem entspricht auch das Prinzip, dass ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen

nur im zuständigen Mitgliedstaat besteht und bei mangelnder Kooperation grundsätzlich Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres sollen insbesondere die nachfolgenden Punkte in die Verhandlungen eingebracht werden:

- die Bestimmungen zum erweiterten Arbeitsmarktzugang stellen einen Einschnitt in die Kernkompetenzen der Mitgliedstaaten und einen Pull Faktor dar
- überbordende Bürokratievorgaben wie die Pflicht zu individuellen Bescheiden bei Wohnsitzfestlegungen sollten vermieden werden
- Bei fortgesetztem Mangel an Kooperation sollte auch die Möglichkeit zur kompletten Einstellung von Unterstützungsleistungen bestehen

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen insbesondere auf jene Bereiche, in denen eine weitere Harmonisierung positive Auswirkungen auf die Angleichung der Standards in den Mitgliedsstaaten haben wird. Dies betrifft beispielsweise die gewährten materiellen Leistungen, Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich die Antragsteller den zuständigen Behörden zur Verfügung halten sowie die Rechte und Pflichten in Bezug auf eine tatsächliche Integration der Antragsteller in den Mitgliedstaaten.

Dabei wird klargestellt, dass in allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat beschließt, die Bewegungsfreiheit eines Antragstellers einzuschränken, ihn in Haft zu nehmen oder von ihm zu verlangen, dass er für die Kosten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen ganz oder teilweise aufkommt, der Mitgliedstaat der besonderen Situation der betreffenden Person, einschließlich etwaiger besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme, und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss.

Auf einem angemessenen Niveau festgelegte einheitlichere Aufnahmenormen in allen Mitgliedstaaten werden zu einer Nivellierung der Behandlung und gerechteren Verteilung der Antragsteller in der EU beitragen. Um ein ausreichendes Maß an Harmonisierung sicherzustellen und somit die erklärten Ziele zu erreichen, bedarf es daher weiterer Maßnahmen der EU.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wurde am 13. Juli 2016 von der Europäischen Kommission als Teil des zweiten Pakets zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegt. Die erste Lesung auf Expertenebene in der Ratsarbeitsgruppe Asyl wurde in der Sitzung vom 21./22. November 2016 abgeschlossen; die weitere Behandlung erfolgt unter Berücksichtigung der anderen vorgelegten Rechtsakte im Asylbereich.